

Liefer- und Geschäftsbedingungen

Diakonieverein e.V. Bitterfeld-Wolfen-Gräfenhainichen,
Wolfener Werkstätten - anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen,
OT Wolfen, Lützowweg 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen

Kaufmännischer Vorstand: Lucie Zschiegner

§1 Allgemeines

(1) Liefergeschäfte werden ausschließlich nach den nachstehenden Liefer- und Geschäftsbedingungen abgeschlossen. Diese Liefer- und Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage aller Angebote, Auftragsbestätigungen und Liefervereinbarungen.

(2) Abweichungen oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nur an, wenn wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen.

§2 Preisangaben

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Wir verpflichten uns nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung.

(2) Alle Preise verstehen sich ab Werkstatt, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Die für den Versand anfallenden Fracht- und Verpackungskosten werden gesondert berechnet.

(4) Bei fehlerhafter Ermittlung des Stückgewichtes bzw. der Stückzahl, sind wir berechtigt eine nachträgliche Preisangleichung durchzuführen.

(5) Falls zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem bzw. tatsächlichem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt, gelten die jeweils zur Zeit der Lieferung gültigen Preise der Wolfener Werkstätten.

(6) Die Wolfener Werkstätten sind eine nach § 142 SGB IX anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen. 50 % des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages wird nach § 223 SGB IX auf eine eventuell zu zahlende Ausgleichsabgabe angerechnet. Der Umsatzsteuersatz auf Waren und Dienstleistungen ist seitens des Gesetzgebers festgelegt und beträgt zurzeit 7 %.

§3 Zahlungen

(1) Wenn nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne Abzug von Skonto fällig.

(2) Zahlungsverzug tritt durch die erste Mahnung oder mit Ablauf eines vereinbarten Zahlungszieles ein. Bei Verzug schuldet der Auftraggeber.

(3) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung von Zahlungen nur berechtigt, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind. Ist der Auftraggeber nicht Kaufmann, steht ihm abweichend davon ein Zurückbehaltungsrecht wegen der Ansprüche zu, die auf selbigem Vertragsverhältnis beruhen.

(4) Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder liegen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers vor, so werden alle offenen Forderungen fällig. In diesem Falle sind wir berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Stellung banküblicher Sicherheiten weiterzuliefern sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§4 Lieferfristen

(1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

(2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand unsere Einrichtung verlassen hat.

(3) Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.

(4) Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

§5 Lieferverträge auf Abruf

Wird nicht gemäß vereinbartem Lieferplan oder innerhalb angemessener Frist abgerufen, können wir unbeschadet nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

§6 Versand und Gefahrübernahmen

(1) Erfüllungsort für die von uns zu erbringenden Leistungen ist Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen bzw. Gräfenhainichen.

(2) Versenden wir auf Verlangen des Auftraggebers den Liefergegenstand an einen anderen Ort, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald er der zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben wird. Das gilt auch, wenn der Transport mit unseren eigenen Beförderungsmitteln durchgeführt wird.

(3) Wir berücksichtigen hinsichtlich Verpackung, Versandart und Versandweg die Wünsche des Auftraggebers. Eventuell dadurch bedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(4) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Haus verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch unseres Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

Versandkostenpauschale für nationalen Versand von DHL Paketen

Pakete bis	1 kg	8,95 €
	3 kg	9,50 €
	5 kg	10,30 €
	10 kg	13,70 €
	20 kg	16,00 €
	31,5 kg	17,30 €

Alle Preise in Euro zzgl. Umsatzsteuer.

§7 Lagerhaltung

(1) Im Rahmen unserer Möglichkeiten und zur Sicherung eines reibungslosen Auftragsablaufs sind wir auf Wunsch des Auftraggebers bereit, Rohstoffe und Materialien einzulagern. Dies geschieht jedoch ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers.

(2) Bei längerfristigen Einlagerungen ohne laufende Lieferabrufe durch den Auftraggeber behalten wir uns die Berechnung von Lagergebühren vor.

§8 Liefermengen und Gewichte

(1) Bei Herstellung oder Lieferung von Massenartikeln ist eine geringfügige Über- oder Unterschreitung der Auftragsmenge zulässig, wenn dies aus produktions- oder versandtechnischen Gründen sinnvoll ist.

(2) Für die Abrechnung sind die in unseren Lieferscheinen und Rechnungen angegebenen Gewichte und Liefermengen maßgebend.

§9 Entgegennahmen

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erhaltende Ware unverzüglich auf Vollständigkeit, Fehlmengen und Mängel zu untersuchen. Bei Handelsgeschäften gelten die Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB.

(2) Teillieferungen sind zulässig.

(3) Wenn die Lieferungsgegenstände geringfügige Beschädigungen und Mängel aufweisen, darf die Annahme der Lieferung nicht verweigert werden.

§10 Gewährleistung und Haftung

(1) Der Auftraggeber hat die ihm gelieferten Liefergegenstände unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und uns etwaige Fehlmengen und Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen.

(2) Bei berechtigten Mängelrügen beschränkt sich die Gewährleistung nach unserer Wahl auf unentgeltliche Nachbesserung oder Neulieferung. Uns ist Gelegenheit zu geben, die Liefergegenstände zu besichtigen und sich über die sachgerechte Behandlung und Lagerung der beanstandeten Liefergegenstände beim Auftraggeber Klarheit zu verschaffen. Dem Auftraggeber wird das Recht auf Minderung vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

Bei einer Neulieferung, sind die beanstandeten Liefergegenstände ohne Entschädigung an uns zurückzusenden.

(3) Sechs Monate nach Lieferung können Gewährleistungsansprüche nicht mehr erhoben werden. Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrügen.

(4) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, unseren Vertragspartner gegen solche Schäden abzusichern.

§11 Eigentumsvorbehalt bzw. Pfandrecht

(1) Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung der Rechnungsforderung unser Eigentum.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.

(4) Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.

(5) Bei Verwendung gegenüber Unternehmern gilt darüber hinaus folgendes:
Das Eigentum an der Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen, künftig entstehenden Forderungen und Einlösung von Schecks und Wechseln aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vorbehalten. Der Besteller ist nur unter ausdrücklicher Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die Ware zu verarbeiten und zu veräußern:

a) Die Befugnisse des Bestellers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten, enden mit der Zahlungseinstellung des Bestellers oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird.

b) Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt im Auftrag von uns, und zwar unentgeltlich und ohne Verpflichtung für uns derart, dass wir als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen sind und in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behalten. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Waren durch den Besteller, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das Gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung.

c) Der Besteller/Käufer tritt hiermit die Forderungen mit allen Nebenrechten aus dem Verkauf der Vorbehaltsware an uns ab und zwar anteilig auch insoweit, als die als die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt ist und wir hieran in Höhe des Rechnungswertes Miteigentum erlangt haben.

Uns steht an dieser Zession ein im Verhältnis zum Rechnungswert der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu. Hat der Besteller/Käufer diese Forderung im Rahmen des echten Factoring verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

d) Wir werden die abgetretene Forderung, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Besteller ist aber verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. zu geben, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben und alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen.

Der Besteller bevollmächtigt uns, sobald der Besteller mit einer Zahlung in Verzug kommt, oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern, die Abnehmer von dieser Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen.

Wir können in diesem Fall verlangen, dass der Besteller uns die Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderung durch unseren Beauftragten anhand der Buchhaltung des Bestellers gestattet. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen eingehen, sind zur Überweisung gesondert aufzubewahren.

e) Nimmt der Besteller die Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein mit seinen Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten.

Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, die die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmachte. Bei laufender Rechnung gelten der Eigentumsvorbehalt und die Sicherungsabtretung als Sicherheit für unsere Saldoforderung.

f) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung von uns beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

g) Der Besteller ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, uns eine Aufstellung über die noch vorhandenen Eigentumsvorbehaltswaren, auch soweit sie verarbeitet sind, und eine Aufstellung der Forderungen an den Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übergeben.

h) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir können uns auch aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware - nach vorheriger Androhung durch den freihändigen Verkauf - befriedigen.

i) Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware für uns. Er hat sie gegen Feuer, Diebstahl sowie Wasser zu versichern. Der Besteller tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden obengenannter Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe unserer Forderung ab.

j) Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.

§12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für beide Parteien ist Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen bzw. Gräfenhainichen.

(2) Sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und dem Anbieter der jeweilige Erfüllungsort.

(3) Für sämtliche Geschäfte gilt deutsches Recht, auch für Auslandsgeschäfte.

§13 Datenschutz

Der Auftraggeber erhebt, speichert und nutzt die persönlichen Daten der Wolfener Werkstätten ausschließlich zur Auftragsabwicklung sowie zur Information über neue Angebote. Eine Weitergabe der Daten an Dritte zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen.

§14 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher und rechtlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.